

## 1 Geltung und Gegenstand

8

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend Auftraggeber). Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur anerkannt, wenn dem ausdrücklich und schriftlich von HEICO zugestimmt wurde. Diese AGB gelten auch für alle zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber, auch wenn nicht erneut auf diese verwiesen werden sollte.

1.2 PRIMAJOB erbringt für den Auftraggeber Vermittlungs- und/oder Beratungsdienstleistungen, u.a. die Suche und Auswahl (nachfolgend „Vermittlung“) von qualifizierten Fach- und Führungskräften (nachfolgend Kandidat\*(m/w/d)), welche auch bei ausschließlicher mündlicher Auftragserteilung Gültigkeit haben

## 2 Vertragsrahmen

2.1 Mit der Abstimmung des Stellenprofils und/oder der Annahme eines jeweils individuellen Angebotes durch den Auftraggeber gelten diese AGB's als vom Auftraggeber akzeptiert - spätestens jedoch mit der Übermittlung eines Kandidatenprofils durch PRIMAJOB an den Auftraggeber.

2.2 Die Vermittlung eines Kandidaten gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn aufgrund eines von PRIMAJOB initiierten Kontaktes zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten ein Beschäftigungsverhältnis gemäß den Bedingungen unter Pkt. 6.2. zustande kommt.

Unter einem Beschäftigungsverhältnis ist jedes Arbeitsverhältnis, aber auch jedes Dienstverhältnis (z.B. freie Mitarbeit, etc.) zu verstehen. Das Beschäftigungsverhältnis gilt als zustande gekommen, wenn zwischen den Kandidaten und dem Auftraggeber ein Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis geschlossen wird, jedoch spätestens mit Aufnahme der Tätigkeit durch den Kandidaten.

## 3 Leistungen PRIMAJOB

3.1 PRIMAJOB ermittelt nach eigenem Ermessen über unterschiedliche Recruitingkanäle und eigene Datenbanken Kandidaten, um vakante Positionen beim Auftraggeber zu besetzen. PRIMAJOB's Tätigkeit beschränkt sich, wenn nicht anders vereinbart, allein auf die Vermittlung von Kandidaten.

3.2 Sonderleistungen wie z.B. Eignungs-/Assessment-Tests oder Leistungen, welche auf speziellen Anforderungen des Auftraggebers beruhen, bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung und sind nicht mit dem vereinbarten Vermittlungshonorar abgegolten.

3.3 Kosten und Auslagen des Kandidaten werden von PRIMAJOB nicht übernommen.

## 4 Pflichten des Auftraggebers - Mitwirkungspflicht

4.1 Der Auftraggeber stellt PRIMAJOB unaufgefordert und zeitnah alle notwendigen Daten und Informationen (beispielsweise Unterlagen/Stellenprofile, Anforderungsprofile, Informationen zur Unternehmensstruktur, die zur Besetzung der jeweiligen Position notwendig sind zur Verfügung und setzt PRIMAJOB von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis, die für die Ausführung dieses Vertrages von Bedeutung, bzw. erforderlich sind. Dies gilt auch für alle Konstellationen, die erst während der Vermittlungstätigkeit bekannt werden.

4.2 Der Auftraggeber benennt PRIMAJOB zu jedem Stellenprofil einen Mitarbeiter, der befugt ist, rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des Auftraggebers abzugeben.

4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, PRIMAJOB unverzüglich beim Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses (gem. Pkt. 6.2), spätestens jedoch nach 5 Werktagen, eine Kopie des geschlossenen (Arbeits-)Vertrages zu übermitteln oder stattdessen den Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die Laufzeit des Vertrages, sowie Art und Höhe der an den vermittelten Kandidaten zu zahlende Vergütung schriftlich mitzuteilen.

4.4 Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Prüfung der beruflichen und akademischen Qualifikation des Kandidaten und nimmt eine solche selbst, bzw. durch Bevollmächtigte vor. Bei ausländischen Kandidaten obliegt die Prüfung aller notwendigen arbeitsrechtlichen Voraussetzungen zur Einstellung des Kandidaten dem Auftraggeber.

4.5 Dem Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung durch PRIMAJOB Kenntnisse, Unterlagen oder sonstige Angaben über den Kandidaten an Dritte weiterzugeben oder den Kandidaten Dritten zum Zwecke des Erreichens eines Beschäftigungsverhältnisses vorzustellen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- Euro verpflichtet.

## 5 Vorbewerbung von Kandidaten

5.1 Befindet oder befand sich ein von PRIMAJOB vorgestellter Kandidat innerhalb der letzten 6 Monate, unabhängig von der Vorstellung durch PRIMAJOB, in einem aktiven Bewerbungsprozess (Vorstellungsgespräch) beim Auftraggeber, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dies innerhalb von 5 Werktagen gegenüber PRIMAJOB anzuzeigen und darzulegen. Andernfalls besteht für diesen Kandidaten seitens PRIMAJOB ein Anspruch auf ein Vermittlungshonorar gemäß Pkt. 6 in voller Höhe.

## 6 Vermittlungshonorar und Aufwendersatz

6.1. Mit dem Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses entsteht PRIMAJOB ein Anspruch auf Vermittlungshonorar. Berechnungsgrundlage für das Vermittlungshonorar ist das Jahresbruttogehalts (Grundvergütung zuzüglich aller variablen Gehaltsbestandteile wie z. B. 13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld, Tantiemen, Provisionen, Boni, Zuschläge und alle Arten von geldwerten Vorteilen) für die zu besetzende Stelle. Das Vermittlungshonorar beträgt 30% des Jahresbruttogehalts des vermittelten Kandidaten, sofern keine abweichenden Honorare schriftliche vereinbart wurden

6.2 Der Honoraranspruch für PRIMAJOB entsteht in den folgenden Fällen, wenn innerhalb von 18 Monaten ab Vorstellung des Kandidaten beim Auftraggeber:

- ein Beschäftigungsverhältnis, zwischen dem Auftraggeber und einem vorgeschlagenen Kandidaten zustande kommt.
- zwischen dem Kandidaten und einem Dritten ein Beschäftigungsverhältnis geschlossen wird, sofern zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber eine persönliche und/oder wirtschaftliche Beziehung besteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei dem Dritten um ein mit dem Auftraggeber verbundenes Unternehmen handelt.
- der Auftraggeber Informationen über den Kandidaten an Dritte weitergibt und zwischen dem Dritten und dem Kandidaten ein Beschäftigungsverhältnis zustande kommt.

6.3 Wird zwischen dem Auftraggeber und PRIMAJOB ein Vorab-Honorar (Up-Front Fee) vereinbart, so wird dies bei einer erfolgreichen Platzierung eines Kandidaten in voller Höhe angerechnet. Eine Rückerstattung der Up-Front-Fee ist jedoch ausgeschlossen.

6.4 Sämtliche Honorare, Provisionen, Up-Front-Fee's und Aufwendungen werden zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.

6.5 Die Rechnungsstellung erfolgt mit dem Zustandekommen des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Unterzeichnung des Arbeitsvertrags, etc.). Vermittlungshonorar, Fee's und Aufwendersatz sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Auftraggeber der Zahlungsfrist nicht nach, so ist der Auftraggeber von Rechts wegen in Verzug und schuldet PRIMAJOB Verzugszinsen gemäß BGB §288.

## 7 Haftung und Gewährleistung

7.1 Der Vermittler haftet grundsätzlich nicht für Schäden, Verluste, Verzögerungen oder sonstige Umstände, die durch den Kandidaten in Ausübung oder anlässlich der Aufnahme seiner Tätigkeit beim Auftraggeber verursacht wurden oder werden.

7.2 Die Haftung durch PRIMAJOB und seiner Erfüllungsgehilfen, ausgenommen für Personenschäden, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Kandidat ist kein Erfüllungsgehilfe von PRIMAJOB.

7.3 PRIMAJOB steht nicht dafür ein, dass ein von ihm gesuchter und empfohlener Kandidat auch tatsächlich alle vom Auftraggeber in den Kandidaten gesetzten Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielen kann. Es wird keine Gewährleistung für die tatsächliche Qualifikation oder Eignung des vorgestellten Kandidaten, dessen Arbeitsqualität, Arbeitsweise, Belastbarkeit, erforderliche (Arbeits-)Genehmigungen, den Arbeitnehmer- oder Selbständigen-Status, sowie der persönlichen Zuverlässigkeit durch PRIMAJOB übernommen.

7.4 Unwahre und unvollständige Angaben seitens des Kandidaten oder seitens des Auftraggebers schließen eine Haftung und Gewährleistung durch PRIMAJOB aus.

7.5 Ein Anspruch des Auftraggebers, auf eine Besetzung der Position durch PRIMAJOB oder bezüglich der Anzahl der Kandidaten besteht nicht.

## 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, über alle ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen, die er über einen Kandidaten im Rahmen der Vermittlung erhalten hat, Stillschweigen zu bewahren, diese nicht Dritte zugänglich zu machen und im Rahmen der EU-DSGVO zu verarbeiten und zu nutzen.

8.2 Der Auftraggeber hat vom Vermittler übergebene Unterlagen und Kandidateninformationen auf Verlangen herauszugeben bzw. bei elektronischer Übermittlung unverzüglich nach Vertragsbeendigung zu löschen. Dies gilt nicht für Unterlagen eines Kandidaten, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat.

8.3 Der Auftraggeber willigt ein, dass PRIMAJOB seine Kontaktdaten für die Kontaktpflege, die Versendung von Newslettern oder vergleichbarem erheben, speichern und nutzen darf.

## 9 Schlussbestimmungen, Sonstige Vereinbarungen

9.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie von Verträgen und Nebenabreden zwischen dem Auftraggeber und PRIMAJOB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

9.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien am nächsten kommt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmungen des Vertrages.

9.3 Der Auftraggeber kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht von Forderungen und Ansprüchen gegenüber PRIMAJOB nur geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9.4 Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag entstehenden möglichen Rechtsstreitigkeiten ist Wiesbaden. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Maklervertrag

\*Aus Gründen einer verbesserten Lesbarkeit ist hier bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Es sind jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.